

## Informationsblatt

### Parkerleichterungen für besondere Gruppen

#### Schwerbehinderter Menschen (= aG-light)

##### (orangefarbener Ausweis)

Der auf den nachfolgenden Seiten näher erläuterte „Parkausweis aG-light“ wird durch die im Briefkopf genannte Dienststelle für im Kreis Olpe wohnhafte Behinderte ausgestellt.

Grundlage für die Erteilung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

**Seit dem 01.01.2008 sind die Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf den Kreis Olpe, Fachdienst finanzielle soziale Hilfen, übergegangen.**

**Sofern im Nachfolgenden Unterlagen (wie z. B. Schwerbehindertenausweis, Freistellungsbescheid etc.) seitens des Fachdienstes finanzielle soziale Hilfen benötigt werden, gilt dies sinngemäß auch für vormals vom Versorgungsamt Soest ausgestellte Unterlagen.**

## **Parkerleichterungen aG-light**

Der Bundesrat hat am 04.06.2009 (Bundesanzeiger – BAnz-Nr. 84, S. 2050, in Kraft getreten am 11.06.2009) die Neuregelung der Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen beschlossen.

Alle vorher gültigen Verfügungen betreffend die Erteilung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen wurden durch diese Neuregelungen aufgehoben.

### Voraussetzungen

Folgende Personengruppen kommen für die Erteilung von Parkerleichterungen in Betracht:

- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G (Gehbehindert) und B (ständige Begleitung ist erforderlich) und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionseinschränkungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- Schwerbehinderte, die an Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa (darunter sind unheilbare Darmerkrankungen zu verstehen) erkrankt sind mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60,
- Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von mindestens 70 vorliegt.

### Benötigte Unterlagen

(vom Behinderten oder Vertreter mitzubringen oder per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden)

Vor Erteilung des Parkausweises muss der Fachdienst Straßenverkehr durch den Fachdienst finanzielle soziale Hilfen prüfen lassen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dazu ist vom Behinderten der Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Fachdiensts finanzielle Soziale Hilfen, aus dem der GdB und die Merkzeichen hervorgehen, vorzulegen bzw. per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden. Bei Zusendung wird um Angabe der aktuellen

Anschrift und einen schriftlichen Hinweis gebeten, dass es sich um einen Antrag für Parkerleichterungen „ag-light“ handelt.

Der Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen lässt durch den ärztlichen Dienst prüfen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen und gibt dies durch Rückantwort an den Fachdienst Straßenverkehr bekannt. Der Fachdienst Straßenverkehr erhält allerdings keine Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Fachdienstes Finanzielle soziale Hilfen beruht.

Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, wird der orangefarbene Parkausweis ausgestellt; falls nicht, wird seitens des Fachdienstes Straßenverkehr ein ablehnender Bescheid erteilt.

### Art und Handhabung des Parkausweises

Der Parkausweis ist personengebunden ausgestellt, d. h. der Inhaber des Parkausweises muss bei Inanspruchnahme des Parkausweises grundsätzlich mit anwesend sein.

Mit dem Parkausweis können der Behinderte und der jeweils befördernde Fahrzeugführer folgende Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

#### Abstellen eines Kraftfahrzeuges

- An Stellen, an denen das einschränkte Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.

Generell ausgenommen sind eingeschränkte Halteverbote mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“, „Dienstfahrzeuge ...“.

- Im Bereich eines Zonenhalteverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.
- An Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus.
- In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeilen.
- Gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- Auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
- In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichnet Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

**Die ausgewiesenen Rollstuhlparkplätze für Behinderte dürfen nicht in Anspruch genommen werden.**

Grundsätzlich können diese Parkerleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

### **Verlängerung des Parkausweises**

Zwecks Verlängerung des Parkausweises ist das gleiche Verfahren wie bei der Neuausstellung anzuwenden. Es wird daher darum gebeten, den Wunsch auf Verlängerung des bereits erteilten Parkausweises frühzeitig (mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Parkausweises) der im Briefkopf genannten Dienststelle mitzuteilen.

### Gültigkeitsort und –dauer des Parkausweises

Gültig in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Parkausweis ist generell auf 5 Jahre befristet (außer der Schwerbehindertenausweis des Fachdienstes Finanzielle soziale Hilfen weist eine kürzere Gültigkeit auf).